

FUNDSACHEN

auf der Rechtsgrundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

I. Allgemeine Hinweise

- Fundsachen sind nur verlorene Sachen, das heißt Sachen, die ohne Willen des Eigentümers und die nicht nur vorübergehend abhanden gekommen sind.
- Keine Fundsachen sind herrenlose Gegenstände und absichtlich entsorgte Sachen, wie zum Beispiel Schrottfahräder, Möbelstücke oder Gegenstände des Sperrmülls.
- Ist Ihnen die Sache gestohlen worden, sollten Sie nicht zögern unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- EC-, Kredit- und Handykarten sollten Sie unverzüglich sperren lassen (gebührenfreie Hotline 116116).
- Funde in öffentlichen Verkehrsmitteln sind an die jeweilige Verkehrsanstalt abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 BGB finden keine Anwendung. Diese Funde werden nicht dem städtischen Fundbüro zugeleitet.
- Gefundene Personaldokumente werden, auch wenn sie Teil einer Fundsache sind, an die zuständige Pass- und Personalausweisbehörde weitergeleitet. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Aushändigung an den Inhaber.
- Aufwendersersatz sowohl auch Finderlohn gemäß § 970 und § 971 BGB sind zivilrechtliche Ansprüche zwischen Finder und Empfangsberechtigtem.
- Verlustanzeigen oder Nachfragen werden vom Fundbüro nicht gespeichert. Für eine aktuelle Sachstandermittlung zum Verlust bedarf es einer erneuten Nachfrage.
- Bitte bringen Sie zur Abholung der Fundsache Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mit.
- Grundsätzlich hat der Verlierer gegenüber dem Finder bzw. dem Fundbüro einen geeigneten Eigentumsnachweis zu erbringen. (z.B. Kaufvertrag, genaue Beschreibung des Gegenstandes mit Angaben zum Verlustzeitpunkt und Ort, Seriennummern bei Geräten). Bei Handys wird in der Regel die IMEI-Nr. des Gerätes oder die Nummer der SIM-Karte als Eigentumsnachweis anerkannt.
- Fundsachen werden 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Verderbliche Fundsachen, wie Lebens- und Genussmittel, Medikamente u. ä. werden sofort entsorgt.

II. Wenn Sie etwas gefunden haben, ...

- sind Sie gemäß § 965 BGB zur Anzeige und nach § 966 BGB zur Verwahrung der Sache verpflichtet, sofern die Sache mehr als 10,00 Euro wert ist.
- sind Sie nach § 967 BGB berechtigt und auf Anordnung der Behörde verpflichtet die Sache an die Fundbehörde abzuliefern.
- können Sie gemäß § 970 und 971 BGB Ersatz der von Ihnen entstandenen Aufwendungen und Finderlohn vom Empfangsberechtigten verlangen.
- können Sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten das Eigentum an der Sache erwerben, Sie sich dies bei Erstattung der Fundanzeige vorbehalten haben und die Fundsache nicht vom Verlierer abgeholt wird.

III. Wenn Sie etwas verloren haben, ...

- haben Sie bei Wiederauffinden innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Fundanzeige Anspruch auf Herausgabe der Sache (§ 969 BGB).
- kann der Finder von Ihnen den Ersatz seiner ihm entstandenen Aufwendungen verlangen (§ 970 BGB).
- kann der Finder von Ihnen Finderlohn verlangen (§ 971 BGB) – der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- müssen Sie bei der Herausgabe der Fundsache eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schneeberg bezahlen. Diese beträgt z.B. bei Sachen bis 500,00 Euro 2% des Wertes, mindestens jedoch 5,00 Euro.